

---

## **Teilrevision Baureglement der Einwohnergemeinde Bangerten Integration der Gefahrenkarte und Gewässerraum in den Zonenplan und das Baureglement**

Im Baureglement der Einwohnergemeinde Bangerten vom 28. Mai 2004 wird folgender Artikel eingeführt (kursiv dargestellt).

- Art. 6 <sup>bis</sup>
- <sup>1</sup> In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (rote Gefahrengebiete), dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.*
  - <sup>2</sup> In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.*
  - <sup>3</sup> In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.*
  - <sup>4</sup> In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.*
  - <sup>5</sup> Bei Bauvorhaben in roten oder blauen Gefahrengebieten und bei besonders sensiblen Bauvorhaben in gelben Gefahrengebieten hat der Bauherr nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden.*
  - <sup>6</sup> Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist.*

Der Artikel 10 des Baureglements Bangerten wird ersetzt und neu formuliert (kursiv dargestellt).

Art. 10 <sup>1</sup> *Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:*

- Gewässerraum*  
*Fliessgewässer*
- a) *Die natürlichen Funktionen der Gewässer;*
  - b) *Schutz vor Hochwasser;*
  - c) *Gewässernutzung.*

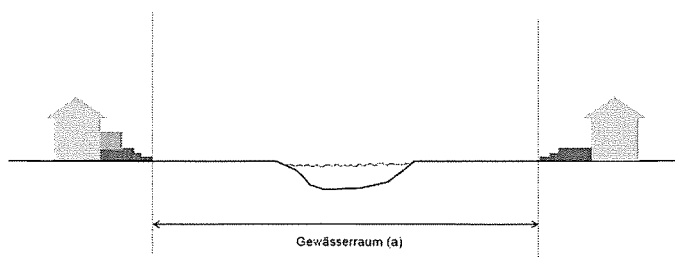
<sup>2</sup> *Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor, entlang Gemeindegrenzen nur einseitig).*

<sup>3</sup> *Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind, und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlage bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*

<sup>4</sup> *Für Hochbauten gilt ein Abstand von 8 Metern. Dieser Bauabstand wird von der Mittelwasserlinie (vegetationsfreier Böschungsfuss) aus ermittelt. Die Baubewilligungsbehörde kann den Bauabstand bei besonderen Verhältnissen herabsetzen. Die Vorschriften des Gewässerraums gehen allerdings vor.*

<sup>5</sup> *Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.*

*Skizze Gewässerraum  
Anhang zur Art. 10*



Absatz 3 von Art. 35 des Baureglements Bangerten wird ersatzlos gestrichen (kursiv dargestellt).

Art. 35 <sup>3</sup> ~~*Im Uferbereich ist eine natürliche Ufervegetation, eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.*~~

*Gewässer und Uferbereich*

## Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 5 BauV

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger Aarberg vom 23. Oktober 2015.

Öffentliche Auflage vom 24. Oktober 2015 bis 23. November 2015.

Einspracheverhandlung am: --

Erledigte Einsprachen: --

Unerledigte Einsprachen: --

Rechtsverwahrungen: --

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 11. Dezember 2015

Die Präsidentin:



Sandra Kuster

Die Gemeindeschreiberin:



Yvonne Oeschger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bangerten, 11. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin:



Yvonne Oeschger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

.....1.6. März 2016.....

